



Freude Spenden e. V., Paulstraße 91, DE-52353 Düren

Mitgliedsantrag für eine Fördermitgliedschaft im Verein:

Freude spenden e.V.  
Paulstraße 91,  
52353 Düren

Vereinsregisternummer: **VR 3031**

Steuernummer: **5207/5750/2692**

beim Finanzamt Düren

Kontoverbindung (**Spendenkonto**):

Kontoinhaber: Freude Spenden e. V.

IBAN: DE11 395501101201973375

BIC: SDUEDE33XXX

Antrag auf Fördermitgliedschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich/beantragen wir die Fördermitgliedschaft im Verein Freude spenden e.V.

**\*\*Persönliche Angaben:\*\***

- Name/Firma: \_\_\_\_\_

- Anschrift: \_\_\_\_\_

- PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

- Telefon: \_\_\_\_\_

- E-Mail: \_\_\_\_\_

Begründung für das Interesse an der Fördermitgliedschaft:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



## Einverständniserklärung:

Ich/Wir erkenne(n) die Satzung des Vereins Freude spenden e.V. an und verpflichte(n) mich/uns, den jährlichen Fördermitgliedsbeitrag zu zahlen und die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Als Mitgliedsbeitrag möchte ich \_\_\_\_\_ Euro pro Monat spenden.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Liebe Freundinnen und Freunde,

es gibt viele Wege, Gutes zu tun, aber nur wenige sind so wirkungsvoll und nachhaltig wie eine Fördermitgliedschaft in unserem Verein. Durch Ihre regelmäßige Unterstützung in Form eines Mitgliedsbeitrages tragen Sie nicht nur zur Stabilität und Effizienz unseres Spendenvereins bei, sondern haben auch ein Mitspracherecht, wenn es um die Mittelverwendung geht. Ihre Stimme zählt!

Unsere Fördermitglieder verfolgen einen wichtigen Zweck, den Verein "Freude Spenden e. V." tatkräftig zu unterstützen. Ihre Mitgliedschaft ist daher von unschätzbarem Wert. Sie leisten nicht nur einen kontinuierlichen finanziellen Beitrag, sondern haben auch die Möglichkeit, aktiv an Entscheidungen mitzuwirken und die Richtung unseres Engagements mitzugestalten.

Warum sollten Sie eine Fördermitgliedschaft erhalten?

- 1. Kontinuierliche Unterstützung:** Ihre regelmäßige Spende in Form der Fördermitgliedschaft stellt sicher, dass unser Verein langfristig planen und nachhaltig agieren kann.
- 2. Mitbestimmung:** Als Fördermitglied haben Sie ein Mitspracherecht bei der Mittelverwendung. Ihre Ideen und Vorschläge sind willkommen und werden gehört.
- 3. Transparenz und Vertrauen:** Wir legen größten Wert auf Transparenz und regelmäßige Berichterstattung. Sie wissen genau, wo und wie Ihre Beiträge verwendet werden.
- 4. Gemeinschaft und Zusammenhalt:** Sie werden Teil einer engagierten Gemeinschaft von Fördermitgliedern, die gemeinsam das Ziel verfolgen, unsere Welt ein Stück besser zu machen.



5. **Direkter Einfluss:** Ihre Mitgliedschaft hat direkten Einfluss auf die Projekte und Maßnahmen, die unser Spendenverein umsetzt. Sie helfen uns, dort zu unterstützen, wo die Hilfe am dringendsten benötigt wird.

Jetzt ist der perfekte Zeitpunkt, sich unserer Mission anzuschließen. Mit Ihrer Fördermitgliedschaft tragen Sie dazu bei, dass wir weiterhin wichtige Projekte realisieren können – von der Versorgung bedürftiger Familien bis hin zur Förderung von Bildungsinitiativen und der Unterstützung in Not geratener Menschen.

Gemeinsam können wir Großes bewirken. Werden Sie Fördermitglied und seien Sie Teil dieser wichtigen Bewegung. Ihr Beitrag macht den Unterschied. Lassen Sie uns gemeinsam Hoffnung schenken und eine bessere Zukunft gestalten.

Wir freuen uns darauf, Sie in unserer Gemeinschaft willkommen zu heißen!

Natürlich gibt es auch ein paar Pflichten, die solch eine Fördermitgliedschaft

Pflichten:

- Zahlung eines jährlichen Fördermitgliedsbeitrags (siehe auch § 5 der Satzung).
- Unterstützung der Ziele und Zwecke des Vereins.
- Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnungen.



Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an:

Freude spenden e.V.  
Paulstraße 91  
52353 Düren

Oder per E-Mail an: [info@freude-spenden.org](mailto:info@freude-spenden.org)

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

\*Hinweis: Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Fördermitglied. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.\* - Das wird natürlich in der Regel nicht passieren.

Freude Spenden e.V.  
Paulstraße 91, 52353 Düren  
E-Mail: [info@freude-spenden.org](mailto:info@freude-spenden.org)  
Webseite: [www.freude-spenden.org](http://www.freude-spenden.org)

Im Anhang finden Sie die aktuelle Satzung.



## Satzung des Vereins "Freude spenden e.V."

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Freude spenden". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Paulstraße 91, 52353 Düren. Der Verein wurde am 06.07.2024 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
  - die Förderung des Tierschutzes;
  - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
  - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die ideelle und materielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder unmittelbar durch den Verein selbst im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, z.B. Aufbauhilfe im Ausland (Infrastrukturelle Maßnahmen wie etwa Schulen).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) tätig. Der Umfang wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### 2. Fördermitgliedschaft im Freude Spenden e.V.

**Zweck der Fördermitgliedschaft:** Die Fördermitgliedschaft richtet sich an Personen, Unternehmen und Organisationen, die unsere gemeinnützigen Ziele unterstützen möchten, ohne sich aktiv an den regulären Vereinsaktivitäten beteiligen zu müssen. Fördermitglieder tragen durch ihren finanziellen Beitrag dazu bei, die Projekte und Aktivitäten des Vereins zu finanzieren und zu fördern.

#### Rechte und Pflichten der Fördermitglieder:

- **Rechte:**
  - Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht.
  - Erhalt regelmäßiger Informationen über die Aktivitäten und Projekte des Vereins, einschließlich eines jährlichen Berichts.
  - Einladung zu besonderen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins, die speziell für Fördermitglieder organisiert werden.
  - Nutzung des Fördermitgliedschaftsstatus für eigene Öffentlichkeitsarbeit und zur Förderung des sozialen Engagements.
- **Pflichten:**
  - Zahlung eines jährlichen Fördermitgliedsbeitrags (siehe auch §5).
  - Unterstützung der Ziele und Zwecke des Vereins.
  - Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnungen.

#### Aufnahme als Fördermitglied:

- **Antragstellung:**
  - Interessierte Personen, Unternehmen oder Organisationen können einen schriftlichen Antrag in Papierform oder online auf Fördermitgliedschaft beim Vorstand einreichen. Der Antrag muss den Namen, die Adresse, die Kontaktdaten und eine kurze Begründung für das Interesse an der Fördermitgliedschaft enthalten. Ein Antragsformular wird vom Verein zur Verfügung gestellt.



- **Entscheidung über die Aufnahme:**
  - Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Fördermitglied. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
  - Der Vorstand kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Fördermitglieder können über ihren Beitrag über den festgelegten Jahresbeitrag hinaus selbst bestimmen.

## § 6 Organe des Vereins

a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung



## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Geschäftsführender Vorstand)
- dem 2. Vorsitzenden (Geschäftsführender Vorstand)
- dem Schriftführer (Geschäftsführender Vorstand)
- dem Kassenwart (Geschäftsführender Vorstand)
- dem IT- und Social-Media-Beauftragten (Geschäftsführender Vorstand)
- dem Spendenprojektbeauftragten (Geschäftsführender Vorstand)
- Beisitzern (Anzahl wird durch die Versammlung festgelegt)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands allein vertretungsberechtigt vertreten, sofern es sich um Aufgaben des jeweiligen Vorstandsressorts handelt. Näheres regelt auch hier die Geschäftsordnung.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.



Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.



Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.



## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der im Paragraph 2.1 genannten Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) verabschiedet.

Düren, 06.07.2024